

Stadt Pulheim · Postfach 1120 · 5024 Pulheim

Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Auf dem Dienstweg
über:

Oberkreisdirektor des Erftkreises
Friedrich-Ebert-Str. 11

5030 Hürth

über:

Regierungspräsident Köln
Zeughausstr. 4-8 und 10

5000 Köln 1

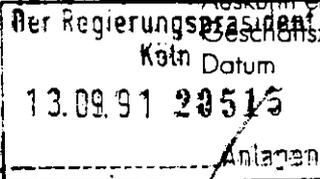
Eine Telefax-Kopie (Fax-Nr. 0211/8371488) wurde unmittelbar übersandt.

Rathaus
Alte Kölner Straße 26
Amt/Abt.
Telefon 02238/8080

Auskunft erteilt
Besuchszeichen

Dezernat II
146

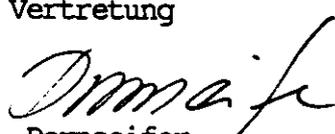
Herr Dr. Dornseifer
do / bo
12.09.1991



**Resolution zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Nachgang**

Der Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Stadt Pulheim hat mich beauftragt, im Nachgang zu der Ihnen übersandten Resolution den Antrag der privaten Kindergartenträger zu übersenden.

In Vertretung


Dr. Dornseifer
Beigeordneter

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/868**

An den
Herrn Bürgermeister
H. Menssen
Rathaus / Alte Kölner Str. 26
5024 Pulheim

1. ϕ II ✓2. HFA ist
unständig
(Beschwerde an-
sehen)

Pulheim, den 18.6.1991

2/ RS dem Jaur.

- 3/ 8 StD

Sehr geehrter Herr Menssen,

3. OT 6 26/6

gemäß § 6c der Gemeindeordnung NRW stellen wir nachfolgenden Bürgerantrag mit der Bitte, diesen auf der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Pulheim zu behandeln. Um Bestätigung des Erhalts unseres Antrages sowie Mitteilung, des Termins, an dem dieser im Stadtrat verhandelt wird, dürfen wir bitten.

4. Wdv. VG ✓

BÜRGERANTRAG

Der Rat der Stadt Pulheim möge beschließen:

1. Dem von der NRW - Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden, da zu der von Ministerpräsident Rau 1990 versprochenen Schaffung neuer Plätze die verschiedenen Träger sowie die von den Beitragserhöhungen betroffenen Eltern in sehr unterschiedlichem Ausmaß herangezogen werden und somit das Gleichheitsprinzip verletzt wird.
2. Die im Stadtgebiet arbeitenden Kindergärten in Elternträgerschaft werden durch die beabsichtigten Änderungen in ihrer Existenz gefährdet, so daß letztendlich das Angebot an Kindergartenplätzen sowohl qualitativ als auch quantitativ reduziert würde.
3. Der Rat der Stadt Pulheim fordert daher die Landesregierung auf, den Gesetzesentwurf dahingehend zu überarbeiten, daß auch in Zukunft finanzschwache Träger ihre für ein sich pluralistisch verstehendes Gemeinwesen enentbehrliche Arbeit fortführen können.

BEGRÜNDUNG

Eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge erscheint auch uns grundsätzlich legitim, doch bedarf es dazu einer gerechten Verteilung der Lasten. Das neue Kindergartengesetz brächte, würde es tatsächlich in der vorliegenden Form beschlossen, für die Kindergärten in freier Trägerschaft das Ende. Durch die vorgesehene erhebliche Kürzung der Landeszuschüsse würde sich zwangsläufig der Trägeranteil in so erheblichem Maße erhöhen (von z.B. 15,- DM auf 150,-DM monatlich, d.h. von 6,5% auf 45%), daß die finanziellen Beiträge der Eltern in privaten Kindergärten gegenüber denen in

kommunalen bzw. konfessionellen Kindergärten mehr als doppelt so hoch sein würden. Private Kindergärten - vorausgesetzt sie existierten noch - wären nur noch für Wohlhabende und Reiche zugänglich. Die Landesregierung hätte somit eine weitere Polarisierung der Gesellschaft zu verantworten und würde sozial schwächere Eltern eindeutig ins Abseits stellen. Neben der sozialen Problematik führte der vom Gesetzgeber verursachte Rückzug engagierter Eltern auch zu einem pädagogischen Scheitern.

Mit diesem Bürgerantrag entscheidet der Rat der Stadt Pulheim über 100 Kindergartenplätze in seinem Stadtgebiet.

Für die Kindergärten in Elternträgerschaft in der Stadt Pulheim

Alte Mühle, Stommeln *X. Roll* *A. Bensch*

Mach Mit, Sinnersdorf *1.6 auf, Füllen*

Kinder, Kinder, Sinthern *f. Kell* *M. H. ...*

Die Krabbe, Brauweiler *R. ...* *i. V. ...*

Verteiler:

Fraktionen im Rathaus: SPD / CDU / FDP / GRÜNE / Herrn Landrat Lennartz

Lokalpresse

Stadt Pulheim · Postfach 1120 · 5024 Pulheim

Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

Auf dem Dienstweg

über:

Oberkreisdirektor des Erftkreises
Friedrich-Ebert-Str. 11

5030 Hürth

über:

Regierungspräsident Köln
Zeughausstr. 4-8 und 10

5000 Köln 1

Jugendamt

Johannisstraße 38

Telefon 02238/808-~~0~~ 305

Auskunft erteilt

Herr Anders

Geschäftszeichen

II/510

Datum

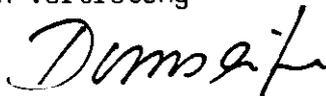
10.09.1991 /si

Eine Telefax-Kopie (Fax-Nr. 0211/8371488) wurde unmittelbar übersandt.

Resolution zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

Als Anlage wird die vom Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.07.1991 verabschiedete Resolution zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt.

In Vertretung



Dr. Dornseifer

Beigeordneter

Anlagen

Besuchszeiten: Montag-Freitag 8.30 Uhr-12 Uhr · Donnerstag 14-18 Uhr · Ämter des Baudezernates sowie Sozialamt mittwochs geschlossen

Bankverbindungen: Kreissparkasse Pulheim 157/000018, BLZ 37150257

Postgiroamt Köln 24 881-509, BLZ 37010050

Commerzbank Pulheim 3700010, BLZ 37040044

Raiffeisenbank Brauweiler-Sinthern eG 100, BLZ 37069156

Dresdner Bank Pulheim 5004500, BLZ 37080040

Volksbank Pulheim eG 10400015, BLZ 37069606

R e s o l u t i o n

zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK

Der Rat der Stadt Pulheim bittet den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, den Gesetzentwurf - auch unter Berücksichtigung der durch die SPD-Fraktion des Landtages eingebrachten Änderungsvorschläge - so nicht weiter zu verfolgen.

Der Rat der Stadt Pulheim fordert die Landtagsabgeordneten des Erftkreises auf, sich der Verwirklichung dieses Gesetzentwurfes zu widersetzen.

Die bisher vorgelegten Materialien belegen den Eindruck, daß das Land Nordrhein-Westfalen zwar ein großes Ziel vorgibt (Kindergartenplatzversorgung von 90 % bis zum Jahre 1995), die Lasten der Zielerreichung aber einseitig auf die Schultern der Eltern und insbesondere der Städte und Gemeinden verlagert. Der Gesetzentwurf der Regierung einschließlich der Änderungsvorschläge, die bisher die SPD-Fraktion eingebracht hat, weist schwerwiegende Mängel, Unausgewogenheiten und Versäumnisse auf.

1. Es findet eine dramatische Verlagerung der Finanzierungsverpflichtung auf Städte und Gemeinden hin statt. In allen Bereichen wie Errichtungs- und Einrichtungskosten, Betriebskosten, kommen auf Städte und Gemeinden höhere Verpflichtungen als nach dem geltenden Kindergartengesetz zu. Der Rückzug des Landes aus der für die Städte und Gemeinden unabdingbaren finanziellen Mitverantwortung wird besonders deutlich bei der vorgesehenen Regelung für die Finanzausstattung der sogenannten "armen Träger". Die nunmehr vorgeschlagene Absicherung dieser Träger wird wiederum durch finanzielle Belastung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe erreicht.

2. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers, die Elternbeiträge für alle dem Gesetz unterfallenden Einrichtungen einzuziehen, stößt auf schwerwiegendste Bedenken. Das Jugendamt wird auf diese Weise zu einer Verwaltungspolizei degradiert, welche die zum Teil drastisch erhöhten Elternbeiträge u.U. mit Zwangsmitteln beizutreiben hat. Hier wird vom Landesgesetzgeber das von den Jugendämtern mühsam aufgebaute Vertrauen einer bürgerfreundlichen, helfenden Behörde unnötigerweise unterminiert.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß es verwaltungsrechtlich wenig abgesichert erscheint, dem Jugendamt eine Verpflichtung aufzuerlegen, privatrechtlich vereinbarte Entgelte mit öffentlichrechtlichen Instrumentarien durchzusetzen.

Schließlich ist die Festlegung des prognostizierten 19 %igen Anteils der Gesamtfinanzierung durch Elternbeiträge äußerst zweifelhaft. Die Städte und Gemeinden tragen das Risiko für den Fall, daß dieser Anteil nicht erreicht wird. Dadurch erhöht sich der Druck, mit ordnungsrechtlichem Instrumentarium die Beitragswahrheit zu erzwingen.

3. Die Festschreibung von Regelöffnungszeiten mit Mindestbetreuungszeiten von 5 Stunden wird insbesondere für viele 1- oder 2gruppige Kindergärten in privater Initiative zu einer unnötigen Fessel. Viele Eltern wünschen eine geringere Betreuungszeit. Eine flexiblere Regelung ist in diesem Bereich geboten.
4. Schmerzlich ist das Versäumnis, trotz vorgeschriebener neuer Regelöffnungszeiten die Frage der Gruppenstärken, Mindestbesetzung der einzelnen Gruppen mit Erzieherinnen unberücksichtigt gelassen zu haben.

Die Erweiterung der Öffnungszeiten und der Regelöffnungsdauer darf nicht zu Lasten der pädagogischen Arbeit vorgenommen werden.

Der Ministerpräsident wird daher gebeten, dafür einzustehen, daß nur ein Kindergartengesetz verabschiedet wird, welches gründlich vorbereitet, mit den Verbänden abgestimmt ist und Städte und Gemeinden nicht in den finanziellen Ruin treibt. Die Glaubwürdigkeitslücken der Politik insgesamt sind sonst irreparabel.

5. Die im Gesetzentwurf vorgesehene vorrangige Einrichtung von Horten an den Grundschulen als Schulkinderhaus, die nur Kinder der jeweiligen Grundschule im grundschulpflichtigen Alter aufnehmen, wird abgelehnt. Das Ergebnis des vom Landtag beschlossenen noch laufenden Modellprojektes "Hort in der Grundschule" muß abgewartet und die wissenschaftliche Begleituntersuchung ausgewertet werden, bevor das Modell "Schulkinderhaus" gesetzlich festgeschrieben wird.